



AMT FÜR BAU UND INFRASTRUKTUR
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

ÖREB-Kataster Liechtenstein



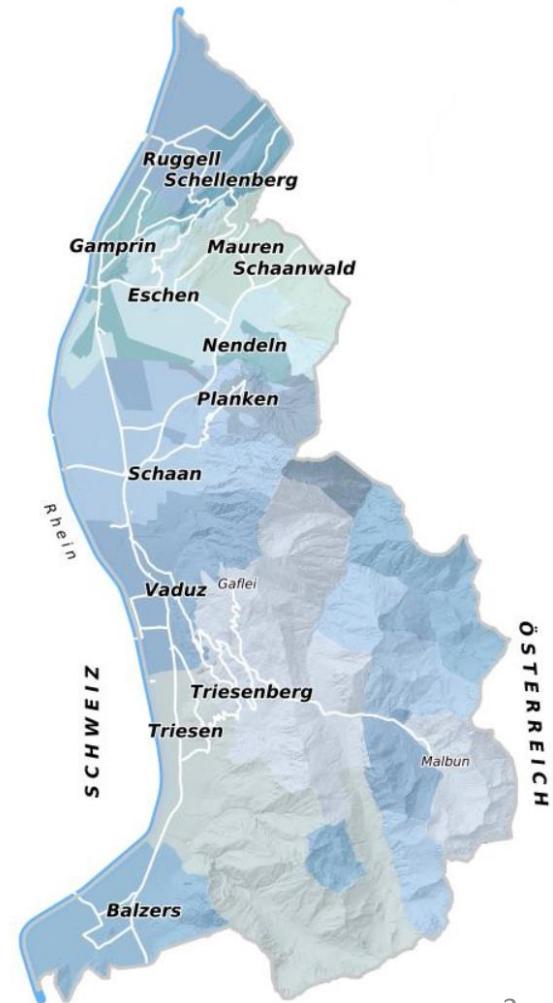
ÖREB-Kataster im Fürstentum Lichtenstein

- Ausgangslage
- Gesetzliche Grundlagen
- Themenbereiche
- Schwierigkeiten in Liechtenstein
- Technische Umsetzung
- Erkenntnisse und Erfahrungen



Liechtenstein

- Einwohner 38'000 (Ausländeranteil 1/3)
- Arbeitsplätze: 37'000 (19'000 Zupendler)
- Fläche: 160 km²
- zweistufige Staatsverwaltung
 - Landesverwaltung
 - 11 Gemeinden
- Über den Zollvertrag von 1923 eng mit der Schweiz verbunden
 - «Schweizer Wirtschaftsraum»
 - Schweizer-Franken als Zahlungsmittel
- Das Liechtensteinische Grundbuchrecht basiert auf dem ZGB
- Das Vermessungsrecht basiert auf dem Schweizer Vermessungsrecht

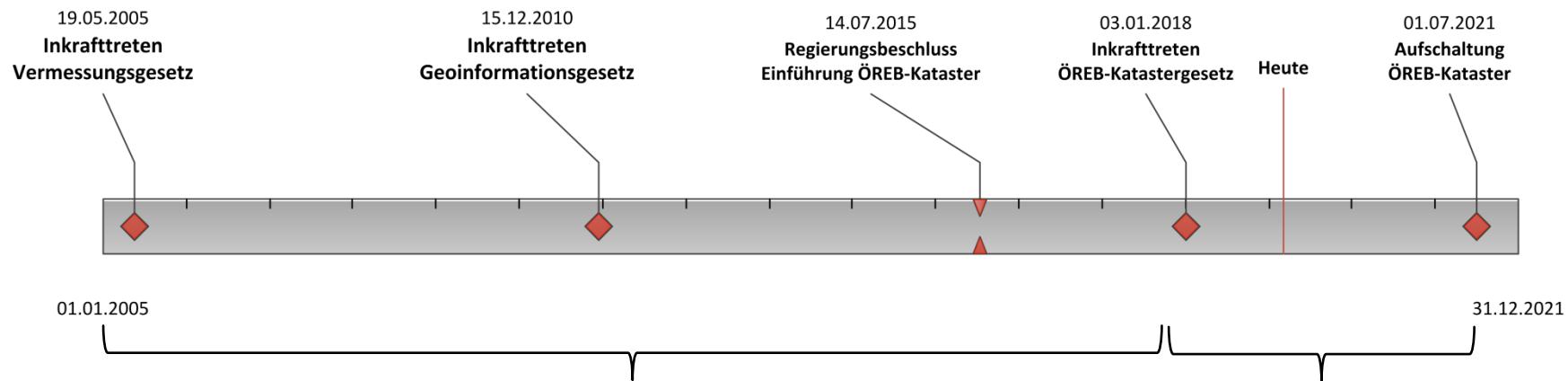




Ausgangslage

AMT FÜR BAU UND INFRASTRUKTUR
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Lange Vorgeschichte und politische Diskussionen



ÖREB im Vermessungsgesetz («besondere Informationsebenen» der GDI)

- Vermessungsgesetz sah vor:
 - Weisungskompetenz bei Regierung (Datenmodell, Erfassungsrichtlinien)
 - Verifikation der Daten durch das ABI
 - Keine Rechtswirkung, keine Auszüge
- Aber: «Vollzug» wurde zurückgestellt, Beobachtung Entwicklung CH
- => Immerhin: Daten liegen in der Regel gemäss (aus heutiger Sicht veralteter) Interlis-Datenmodelle vor

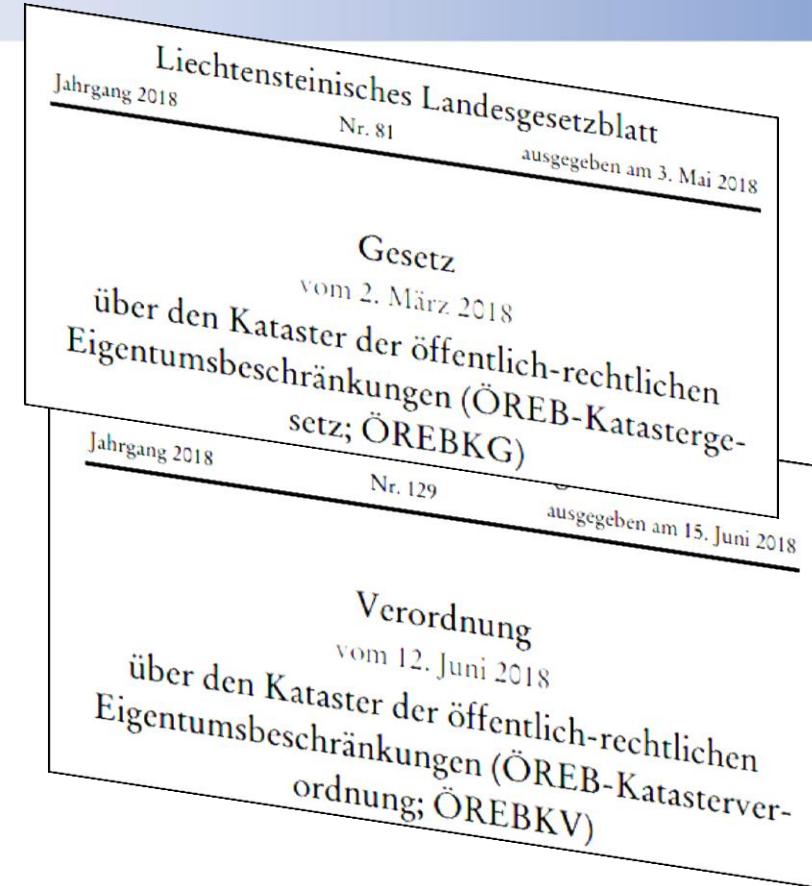
ÖREB-Kataster

- Nach Schweizer Vorbild
- Rechtswirkung
- Auszüge



Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz vom 2. März 2018
über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
- Verordnung vom 12. Juni 2018
über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen
- Unterschiede zu ÖREB-Gesetzgebung der Schweiz
 - Eigenes Spezialgesetz (nicht in GeoG verankert)
 - Umfang ÖREB-Katastergesetzes entspricht in etwa dem Umfang der ÖREB-KV Schweiz
 - Organisation abgestimmt auf 2 Verwaltungsstufen (Land und Gemeinden)
 - Verzicht auf Beglaubigung der Auszüge





Weisungen

Art. 13 (ÖREBKV)

Weisungen

Die Regierung kann für die Durchführung dieser Verordnung Weisungen erlassen sowie Weisungen des Bundesamtes für Landestopografie (swisstopo) für anwendbar erklären.

=> Die Weisungen von swisstopo

- Rahmenmodell ÖREB-Kataster,
- ÖREB-Kataster DATA-Extract und
- ÖREB-Kataster Webservice

auch in Liechtenstein anwendbar (=> Kompatibilität zu CH)

Weitere Richtlinien und Pflichtenhefte

- Richtlinie für die Erfassung von Dokumenten und Plänen (Entwurf)
- Pflichtenhefte mit Gemeinden und Amtsstellen werden schriftlich vereinbart



AMT FÜR BAU UND INFRASTRUKTUR
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

ÖREB-Kataster Liechtenstein

Richtlinie für die Erfassung von Dokumenten und Plänen



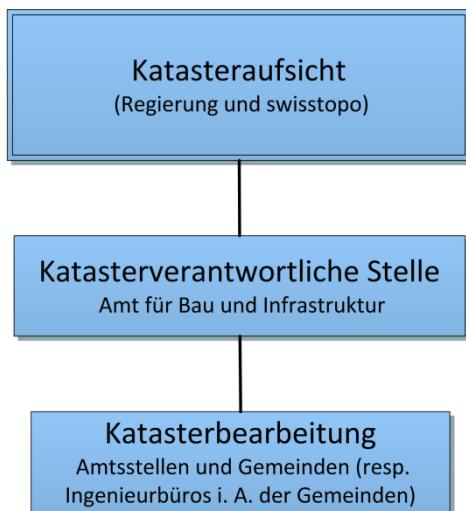
AMT FÜR BAU UND INFRASTRUKTUR
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Pflichtenheft für die ÖREB-Fachstellen (Gemeinde) bei der Einführung des ÖREB-Katasters





Organisation Katasterführung



ÖREB-Katastergesetz

Art. 17

Katasterführung

- 1) Katasterverantwortliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist das Amt für Bau und Infrastruktur. Ihm obliegt die Führung des Katasters.
- 2) Das Amt für Bau und Infrastruktur stellt die Kataster-Infrastruktur bereit, gewährleistet die Verfügbarkeit der Daten und macht den Kataster öffentlich zugänglich.
- 3) Die Regierung ist ermächtigt, mit der Schweiz eine Vereinbarung über die Unterstützung und Kontrolle der Katasterführung abzuschliessen.

- Verwaltungsvereinbarung mit Swisstopo in Arbeit (Systemabnahme durch Swisstopo)

Organisation der Datenbearbeitung

- Dezentral durch Amtsstellen und Gemeinden (resp. Planungs- und Ingenieurbüros)



Themenbereiche

AMT FÜR BAU UND INFRASTRUKTUR
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Themenbereiche (gemäss Anhang GeolV; Katalog der Geodaten)

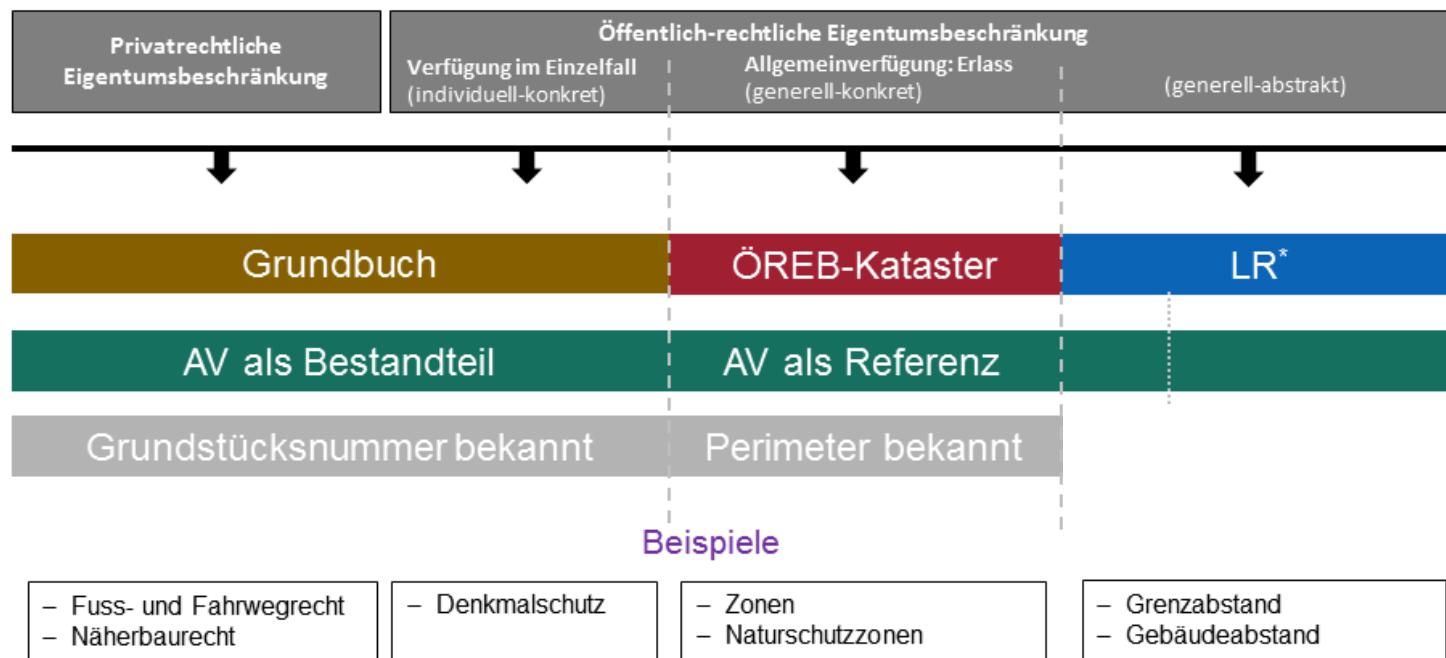
ID (GeolV)	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Fachstelle	Vorpublikation	ÖREB als Publikationsorgan
19	Gewässerschutzbereiche A _u	Gewässerschutzgesetz	Amt für Umwelt		
20	Wasserschutzgebiete	Gewässerschutzgesetz	Amt für Umwelt		
21	Schutzzonen (Gewässer)	Gewässerschutzgesetz	Amt für Umwelt	X	
23	Waldreservate	Waldgesetz	Amt für Umwelt		
24	Sonderwaldflächen	Waldgesetz	Amt für Umwelt		
32	Belastete Standorte	Umweltschutzgesetz	Amt für Umwelt		
34	Zonenplan	Baugesetz	Gemeinde	X	
40	Naturschutzgebiete	Naturschutzgesetz	Amt für Umwelt		
42	Lärmempfindlichkeitsstufen	Umweltschutzgesetz	Gemeinde		
48	Landschaftsschutzgebiete	Naturschutzgesetz	Amt für Umwelt		
49	Überbauungs- und Gestaltungspläne	Baugesetz	Gemeinde		
55	Schutzareal (Gewässer)	Gewässerschutzgesetz	Amt für Umwelt		

Neubeurteilung ab 2021



Rechtliche Herausforderungen

- unklare Verfahrensvorschriften in den Fachgesetzgebungen
- Einzelne Bestimmungen oder ganzen Erlasse, welche veraltet sind, nicht mehr vollzogen werden bzw. noch nicht abgeschafft wurden
- Duplizität mit dem Grundbuch



*geometrisch sinnvoll festlegbar

- geometrisch nicht festlegbar

*Systematische Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften (LR)



Eisenbahngesetz

Art. 40

Bauverbotsbereich

1) Bei Eisenbahninfrastruktur ist die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung **bis zu zwölf Metern** von der Mitte des äussersten Gleises, bei Bahnhöfen innerhalb der Bahnhofsgrenze und bis zu zwölf Metern von dieser, verboten (**Bauverbotsbereich**).

2) Die Eisenbahnbehörde kann hievon nach Anhörung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens Ausnahmen bewilligen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist. In der Bewilligung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb der das Bauvorhaben auszuführen ist.

- Generell-abstrakt (kein Beschluss)
- ± Geometrisch festlegbar
- Inhalt ÖREB-Kataster oder => **Zusatzinformation?**

Umweltschutzgesetz

Art. 25

Gewässerraum³⁹

1) **Die Regierung legt im Einvernehmen mit den Gemeinden** in einem Plan den Raumbedarf der Fließgewässer (Gewässerraum), der für die Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Gewässers und den Schutz vor Hochwasser erforderlich ist, fest.⁴⁰

2) **Die Landes- und Gemeindebehörden berücksichtigen** den Raumbedarf der Gewässer sowie die Hochwassergefahrengebiete in ihren Bauordnungen und Zonenplänen sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.

- «Pragmatische Übernahme» in Umweltrecht
- Wirkung unklar
- Verfahren unklar
- => **Kandidat 2. Etappe (ab 2021)**



Unklare Verfahren

- Liechtenstein kennt kein Raumplanungsgesetz
- Minimalvorschriften im Baugesetz

Baugesetz (Art. 13, Zonenplanverfahren)

Art. 13¹⁵

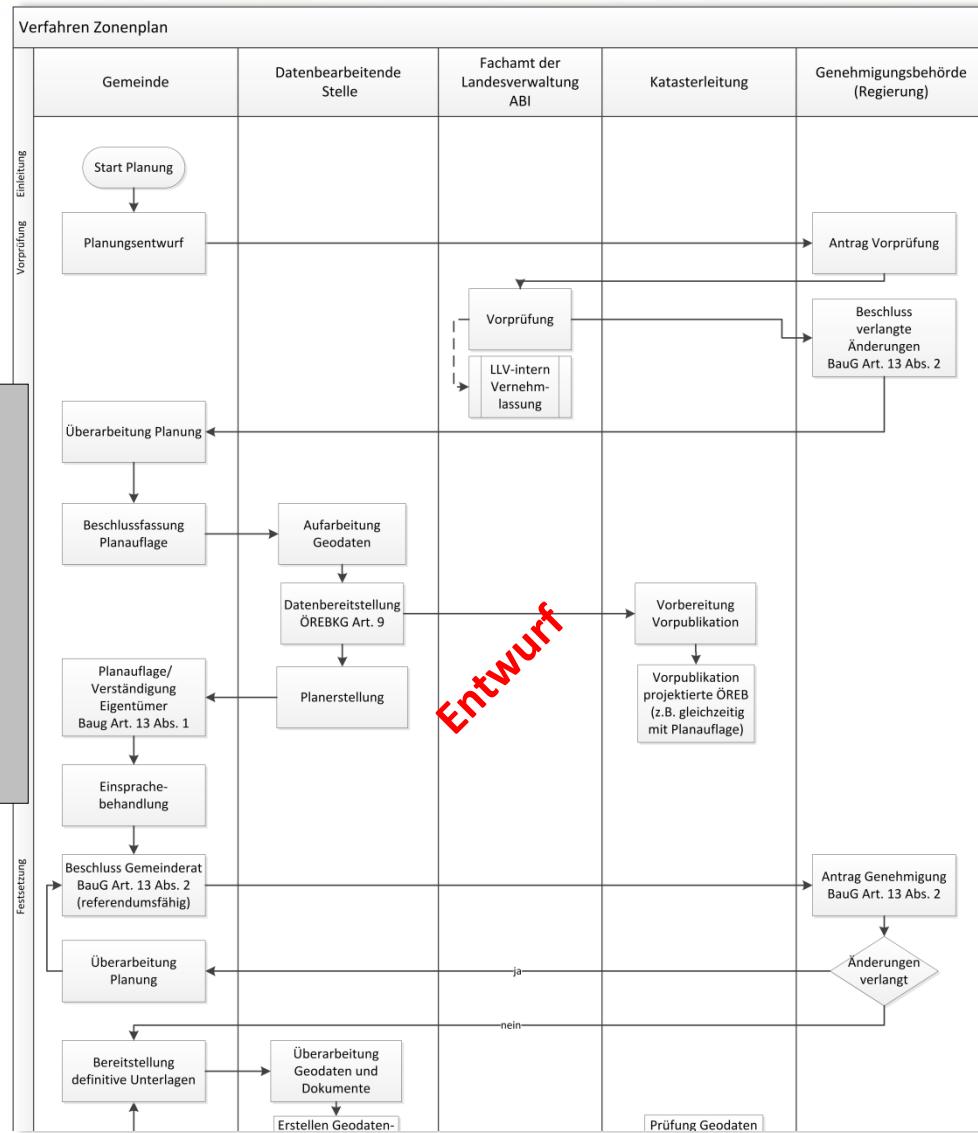
Verfahren

1) Die Gemeinde legt den Zonenplan während 30 Tagen öffentlich auf und verständigt die betroffenen Grundeigentümer schriftlich. Während der Auflagefrist können betroffene Grundeigentümer schriftlich und begründet Einsprache bei der Gemeinde erheben.

2) Bauordnung und Zonenplan sowie Spezialbau-, Nutzungs- und Schutzzvorschriften bedürfen der Genehmigung der Regierung, welche Ergänzungen und Abänderungen verlangen kann. Sie werden nach der Genehmigung von der Gemeinde kundgemacht und treten am Tag nach der Kundmachung in Kraft.



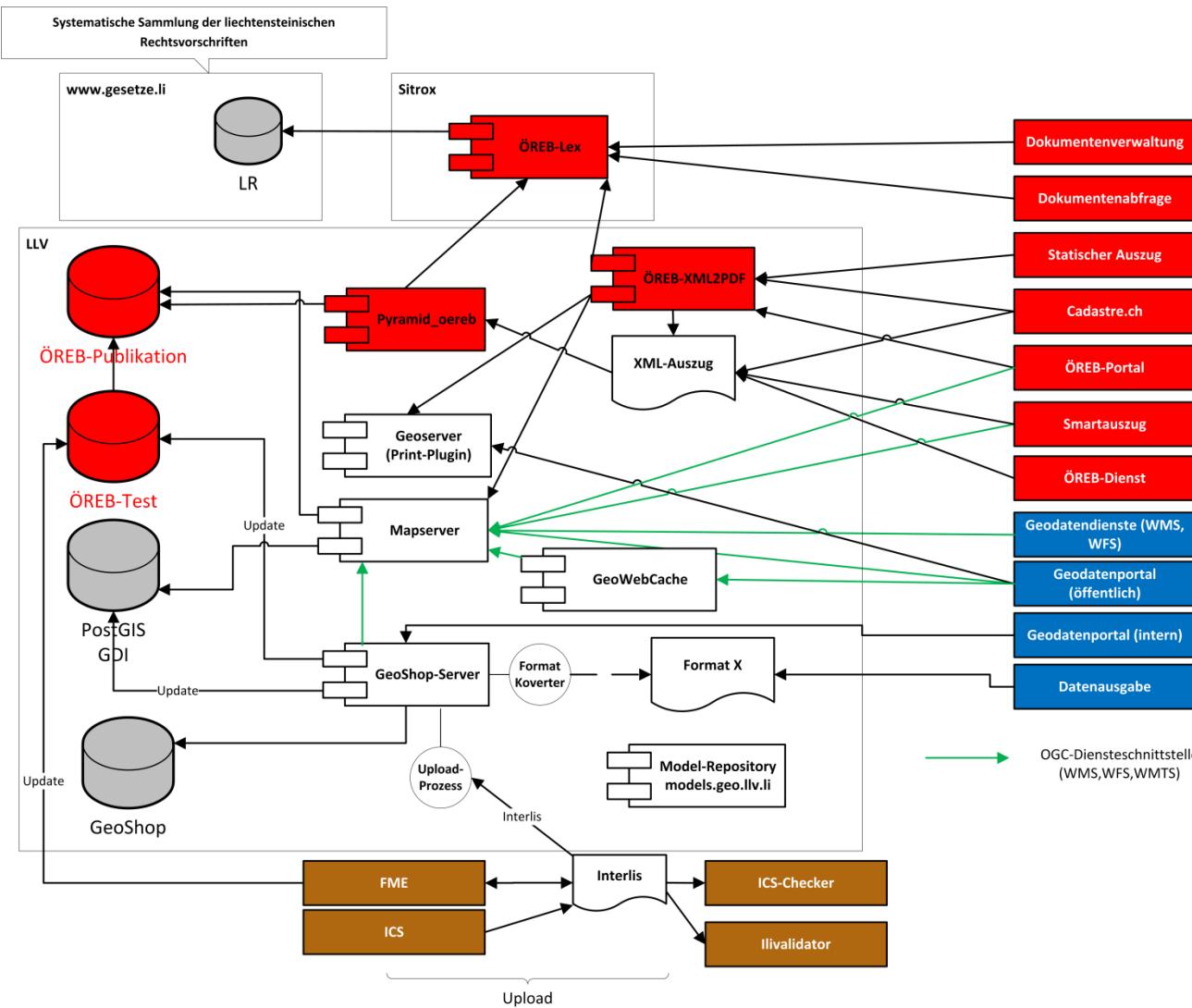
Katasterverantwortliche Stelle?





AMT FÜR BAU UND INFRASTRUKTUR
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Technische Umsetzung





ÖREB-Kataster Liechtenstein – nächste Schritte

- Datenerfassung bereits im Gange
- Abschluss Pflichtenhefte mit Gemeinden und Amtsstellen
- Organisation Begleitgremium für Datenerfassung (vor allem für Nutzungsplanung zur Klärung rechtlicher und technischer Fragen, «Zonenplanharmonisierung»)
- Abschluss Verwaltungsvereinbarung mit Swisstopo (Unterstützung der Katasterführung)
- «Schulung» ÖREB-Fachstellen (ÖREB-Lex, Anforderung Daten)
- Klärung weiteres Vorgehen mit Grundbuch bei Sonderbauvorschriften, die gemäss Baugesetz auch im Grundbuch **angemerkt werden können** (*aber kaum angemerkt werden*).
- Klärung Verwendung des E-GIRD (Eidgenössische Grundstücksidentifikation)
 - Liechtenstein hat auf dessen Einführung bisher verzichtet
 - ÖREB-Webservice (*GetEGRID?*, *GetExtractById?*)



Erkenntnisse und Erfahrungen

- Anspruchsvolle und interessante Aufgabe
- Rechtliche und organisatorische Aspekte sind nicht zu unterschätzen
- Rechtssicherheit nicht nur für den Bürger
 - Dokumentation der ÖREB in den Fachstellen wurde oft «stiefmütterlich» behandelt
 - ÖREB-Kataster bewirkt Bereinigung von Archiven und Verfahrensabläufen
- Bereinigende Wirkung bereits vor der eigentlichen Aufschaltung
 - Aufdeckung von Gesetzen, die nicht vollzogen werden
 - Aufdeckung von ÖREB, die keine praktische Bedeutung haben (Bauverbot entlang der Staatsgrenze zu Österreich)
- ÖREB-Kataster könnte auch als Digitalisierungsprojekt oder eGovernment Projekt laufen -> zusätzliche politische Argumentation
- Weiterentwicklung des Katasters sollte angestrebt werden (rechtliche Wirkung, Trennlinie zum Grundbuch etc.)
- Initialaufwand >> Betriebsaufwand



1.7.2021





AMT FÜR BAU UND INFRASTRUKTUR
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Besten Dank

